

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 67.

Dresden, den 11. April.

1840.

Sechzigste öffentliche Sitzung am 6. April
1840.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung des anderweiten Berichts der ersten Deputation, über den Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend. —

Abg. v. Thielau: Meine Ansichten weichen von der Ansicht der Deputation ab, wie sie von denen der Kammer abgewichen sind, und sind heute noch dieselben. Ich will die Kammer nicht mit einer neuen Auseinandersetzung meiner Ansichten behelligen, sondern mir lediglich über den Zusatz, welchen es der ersten Kammer beliebt hat zu machen, über die Worte: „einschließlich der §. 20 der Landgemeindeordnung genannten Grundstücke,“ einige Worte erlauben. Ich weiß nicht, was die Deputation für Ansichten von den Verhältnissen dieser Güter gehabt hat, indem sie diesem Antrage ihre Genehmigung ertheilte. Sie versehen offenbar, meine Herren, den großen Gütern einen bedeutenden Stoß. Denken Sie sich den Fall, daß sich in einer kleinen Gemeinde ein Grobschmied befindet, welcher aber nicht im Stande ist, die Arbeit zu machen, welche das Rittergut, oder ein andres großes Besitztum erfordert. Daß dadurch die Dekonomie dieser größern Besitzungen einen tödtlichen Stoß erleidet, ist klar. Lassen Sie Fabriken auf dem Rittergute betrieben werden, ökonomische Maschinen vorhanden sein, so muß der Besitzer die meisten Arbeiten an selbigen in der Stadt machen lassen und hat gar keinen Vortheil davon, daß in der Gemeinde ein solcher Handwerker vorhanden ist. Ich halte es aber auch an und für sich für einen Nachtheil, wenn andere Handwerker auf diesen Gütern nicht gehalten werden können. Es kann z. B. auf dem Gute eine große Brauerei sein; der Besitzer darf keinen Böttcher halten. Ich will von dem Böttcher weiter nicht reden; ich will mich nur auf die Grob- und Hufschmiede und auf die Stellmacher beziehen. Diese sind unbedingt nothwendig, und kann den großen Grundbesitzern das Recht der Regierung, Concession zu ertheilen, nicht genügen. Wenn also der Zusatz der ersten Kammer angenommen werden sollte, wäre es nothwendig, noch den Zusatz zu machen: „Grob- und Hufschmiede und Stellmacher können auf großen Gütern besonders gehalten werden.“

Referent v. Hartmann: Die Deputation hat sich auf den Bericht der Deputation der ersten Kammer bezogen. Ich

glaubte des besondern Vortrags der daraus angezogenen Stelle überhoben sein zu können. Nun sehe ich mich aber veranlaßt, diese Stelle wörtlich zu geben, wie solche im Berichte lautet: „Durch diese Einschaltung wird auch keineswegs das Befugniß der zum Landgemeindevorstande nicht gehörigen Rittergüter, sich ausschließlich für die Betreibung ihrer Wirthschaft, wie solches häufig geschieht, einen der §. 8 genannten Handwerker eigends halten, und ihn in einem der Rittergutsgebäude als Dienstmann wohnen lassen zu dürfen, beeinträchtigt, weil ein dergleichen Handwerker solchenfalls nur zu Befriedigung eines, die Landgemeinde gar nicht tangirenden Bedürfnisses engagirt ist, sein Verhältniß nur nach den Principien eines Dienstcontracts und er selbst nur als Gesinde beurtheilt werden kann, und derselbe, weil er für andere Personen, als für seinen Dienstherrn zu arbeiten nicht berechtigt ist, der Zahl der in der Landgemeinde resp. mit obrigkeitlicher Erlaubniß und Concession der Regierungsbehörde wohnhaften Handwerker nicht angerechnet werden darf.“ Ich sollte glauben, daß (wie auch wohl der Herr königl. Commissar mit mir einverstanden sein wird) man von Seiten der Regierung die Sache ebenfalls so ansieht.

Abg. v. Thielau: Mein Bedenken erledigt sich dadurch keineswegs. Ich kenne die Stelle des Berichts, muß aber bekennen, daß alle diese Gründe mich nicht zu überzeugen vermögen. Es ist offenbar eine große Beschränkung dieser Grundstücke, sie mögen nun bäuerliche Grundstücke, welche außerhalb der Gemeinden liegen, oder Rittergutsgrundstücke sein. Das Recht, einen Schmied in Lohn und Brot halten zu dürfen, genügt dem Rittergutsbesitzer nicht. Der Rittergutsbesitzer kann vielleicht nur einen tüchtigen Schmied bekommen, wenn derselbe auf seine Arbeit und die Arbeit im Dorfe oder der Nachbarschaft rechnen kann. Der vorhandene Schmied im Dorfe ist vielleicht theuer und ungeschickt, und kann die feinem und accuraten Arbeiten für die Maschinen auf einem größern Gute nicht fertigen. Einen besondern für sich in Lohn und Brot zu nehmen, will und kann vielleicht der Rittergutsbesitzer nicht; denn es gehört viel dazu, einen verheiratheten Mann in Lohn und Brot zu nehmen. Offenbar machen Sie den Rittergutsbesitzern und den größeren Gütern ein schlechteres Spiel. Ich vermag nicht einzusehen, was es für ein großes Unglück sein soll, wenn ein Grob- und Hufschmied und ein Stellmacher mehr auf dem Lande ist. Mögen Sie alle Handwerker verdammen und von dem Lande wegweisen; die durchaus nothwendigen Handwerker, die Schmiede und Stellmacher beschränken Sie